

Herrn  
Gundolf Reichert  
Hittorfstr. 26  
53129 Bonn

Herrn  
Michael Schaake  
Auf der Steige 8  
53129 Bonn

Herrn  
Dr. Hajo Goertz  
Hinsenkampstr. 11  
53129 Bonn

**ausschließlich per Mail an:  
reichert@reichertgmbh.de,  
michael@schaake.de, hajo.goertz@t-online.de**

Amt für Recht und  
Versicherungen

5. Bertha-von-Suttner-Platz 2-4,  
53111 Bonn

Ansprechpartner/in Marco Penz  
(auch für barrierefreie Dokumente)  
Telefon 0228 - 77 4410  
Telefax 0228 - 77 9619889  
E-Mail Marco.Penz@bonn.de  
Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer 3 / B 3.05  
Mein Zeichen 30-1 1570/21  
Datum 18.02.2022

Bürgertelefon: 0228 - 770  
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten  
Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr  
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzliche  
telefonische Servicezeit  
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bahnen: 61, 62, 66, 67  
Busse: 602, 604, 605

Sparkasse KölnBonn  
IBAN:  
DE79 3705 0198 0000 0113 12  
BIC:  
COLSDE33  
Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN:  
DE95 3806 0186 2003 7530 10  
BIC:  
GENODED1BRS

**Bürgerbegehren „Stopp der Planungen zur Bonner Seilbahn“  
Hier: Kostenschätzung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 Gemeindeordnung  
Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Sehr geehrter Herr Reichert,  
sehr geehrter Herr Schaake,  
sehr geehrter Herr Dr. Goertz,

mit Schreiben vom 09.12.2021, bei der Stadt Bonn (Amt 33) am 10.12.2021  
eingegangen, haben Sie der Verwaltung mitgeteilt, die Durchführung eines  
gegen den Ratbeschluss vom 09.12.2021 gerichteten Bürgerbegehrens zu  
beabsichtigen.

Mit dem Schreiben baten Sie zugleich um die Kostenschätzung der  
Verwaltung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW. Die dem Schreiben  
beigefügte Fragestellung lautete:

*„Soll die Planung und Realisierung einer Seilbahn in Bonn vom  
Venusberg zum Schießbergweg gestoppt werden?“*

Mit E-Mail vom 13.02.2022 teilten Sie mit, die Abstimmungsfrage sowie  
den Begründungstext auf der bereits mit Schreiben vom 09.12.2021  
vorgelegten Unterschriftenliste ändern zu wollen. Die Fragestellung solle  
nunmehr lauten:

*„Soll die Stadt Bonn ihre bisherigen Überlegungen stoppen, das  
ÖPNV-Angebot um eine Seilbahnverbindung zwischen Venusberg  
und rechter Rheinseite zu ergänzen, deren Bau trotz Förderung aus  
Landesmitteln sowie deren Betrieb den Haushalt der Stadt Bonn in*

Seite 2

*Millionenhöhe belasten und gleichzeitig Landschaftsschutzgebiete, Biotope, das Stadtbild und das Rheintal stark beeinträchtigen würde?“*

Die der Abstimmungsfrage beigefügte Begründung lautet:

„Die Stadt Bonn plant den Bau einer Seilbahn von Ramersdorf über den Rhein zum Venusberg. Die zu Grunde liegende Machbarkeitsstudie enthält zahlreiche nachweisbare Fehler, die bisher nicht korrigiert wurden. So wurden z.B. Ausfälle aufgrund von Starkwind und Gewittern nicht berücksichtigt, die zusammen mit den Unterbrechungen durch Wartung mehr als 10% der Betriebszeiten ausmachen. In der auf der Machbarkeitsstudie basierenden Nutzen-Kosten-Analyse werden sog. Reisezeiteinsparungen fehlerhaft in die Berechnungen einbezogen, ohne die hier notwendigen Zuwege und zur Erreichung der Ziele notwendige Fußwege zu berücksichtigen, was zu massiven Verzerrungen auf Nutzenseite führt.

Die Realisierung des Projekts erzeugt unkalkulierbare Kostenrisiken, Fehlplanung ohne verkehrlichen Nutzen, Risiken und Ausfälle im Betrieb. Selbst im Falle einer Zuschussförderung sind die restlichen, nicht förderfähigen Ausgaben und die in jedem Jahr anfallenden Betriebskosten von der Stadt oder der SWB zu tragen. Dies kann die Stadt Bonn in massive wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen, bis hin zum Nothaushalt. Gleichzeitig führt das Projekt zu einer Zerstörung des Stadtbildes und der Landschaft, besonders des Venusberghangs und des Rheintals, zu einer starken Beeinträchtigung von Flora und Fauna (Landschaftsschutzgebiete Venusberghang, Rheinaue, und Rheinufer) und zu einer massiven Beeinflussung des Klimas durch bei der Stromerzeugung anfallendes CO<sub>2</sub>, was nicht tolerierbar ist und uns und unsere Nachkommen gefährdet. Schließlich droht die Abholzung einer Rettungsschneise im Venusberghang, das Überfliegen einer Schule, eines Spielplatzes und eines Biotops. Die Stadt Bonn hat sich zur Nachhaltigkeit und zum Schutz der Natur und des Klimas verpflichtet. Damit ist der Bau und Betrieb einer Seilbahn nicht vereinbar.“

Als Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens wurden Herr Gundolf Reichert, Herr Michael Schaake und Herr Dr. Hajo Goertz benannt.

Die nach § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW zu erstellende Kostenschätzung erfolgte zu der nunmehr mit E-Mail vom 13.02.2022 vorgelegten Abstimmungsfrage. Die von der Stadt Bonn für das wie vorstehend beschriebene Bürgerbegehren erstellte Kostenschätzung lautet demnach wie folgt:

**„Kostenschätzung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW**

*Unmittelbare Kosten entstünden der Stadt Bonn durch die Annahme des Bürgerbegehrens nicht. Hinsichtlich etwaiger Folgekosten ist eine verlässliche Kostenschätzung auf Grundlage des derzeitigen Sachstands nicht möglich. Insbesondere lässt sich nicht abschätzen, ob voraussichtlich erforderlich werdende Umplanungen und ein Ausbau alternativer Verkehrsverbindungen mit Mehr- oder Minderkosten verbunden sein werden.“*

Seite 3


Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 6 GO NRW ist die Kostenschätzung der Verwaltung bei der Sammlung der Unterschriften nach § 26 Abs. 4 GO NRW anzugeben. Der vorstehende Text der Kostenschätzung ist deshalb ohne Veränderungen wortgleich auf jeder Unterschriftenliste des Bürgerbegehrens vollständig abzudrucken.

Bereits im Rahmen des Beratungsgesprächs am 12.01.2021 wurde darauf hingewiesen, dass eine rechtliche Beratung zu einzelnen Fragen, insbesondere der Zulässigkeit des Begehrens, nicht erfolgen kann, da die abschließende Entscheidung insoweit dem Rat obliegt. Deshalb möchte ich an dieser Stelle lediglich darauf hinweisen, dass keine Aussage dazu gemacht werden kann, ob bzw. welche Auswirkungen die Änderungen der Fragestellung auf einzelne Gesichtspunkte der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens haben können. Soweit es sich auch weiterhin um ein kassatorisches Bürgerbegehren im Sinne des § 26 Abs. 3 GO NRW handeln sollte, könnte insbesondere fraglich sein, ob die mit Anzeige des beabsichtigten Bürgerbegehrens vom 10.12.2021 eingetretene Hemmung der in § 26 Abs. 3 Satz 2 GO NRW genannten Frist gleichermaßen auch in Bezug auf die nunmehr geänderte Abstimmungsfrage gilt oder insoweit von einem anderen (neuen) Bürgerbegehren ausgegangen werden muss.

Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben, stehe ich Ihnen hierfür im Rahmen des § 26 Abs. 2 Satz 4 GO NRW gerne zur Verfügung.

Ich gehe davon aus, dass mit diesem Schreiben auch Ihr Schreiben an die Oberbürgermeisterin vom 15.02.2022 erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Marco Penz